



Satzung

TSV Rot Weiß Wenholthausen e.V.

April 2015

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Turn- und Sportverein (kurz TSV) Rot-Weiß Wenholthausen e.V.“ und hat seinen Sitz in 59889 Eslohe-Wenholthausen, Königstraße 20.

Er ist beim Amtsgericht in Arnshausen unter der Register-Nr. VR 50740 eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendsports.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Ermöglichung und Förderung von geordneten Sport- und Spielübungen, insbesondere in den Sportarten Fußball, Badminton, Gymnastik und Leichtathletik.
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen.
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen.

4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Im angemessenen Rahmen können auch Veranstaltungen und Tätigkeiten im Bereich des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes durchgeführt sowie aus diesen Mitteln Investitionen getätigt werden, die wiederum zu Einkünften aus diesem Bereich führen.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind Rot-Weiß.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder

1. ordentliche Mitglieder
2. Ehrenmitglieder

2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt schriftlich auf den dafür vorgesehenen Beitrittserklärungen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen.

3. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit. Ist diese nicht erreicht, so ist die Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung zu fällen durch einfache Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Kündigung bzw. Austritt aus dem Verein
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigung ist mit einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. oder 31.12 des Kalenderjahres zulässig.

Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach 2-maliger, erfolgloser Anmahnung den Mitgliedsbeitrag und ggf. die Aufnahmegebühr oder die Umlage nicht gezahlt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

5. Ehrenmitglieder und Ehrenzeichen

Mitglieder, die sich im Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Mitglieder, die ununterbrochen 25 Jahre dem Verein zugehören, erhalten die silberne Ehrennadel, bei 40-jähriger Dauer entsprechend die goldene Ehrennadel.

§ 5 Beiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann eine Aufnahmegebühr festsetzen. Die Entscheidung über die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr trifft die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied zur ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen. Der Verein kann eine Reduzierung der einzelnen Beiträge durch Festlegung eines Familienbeitrages herbeiführen.

Der Mitgliedsbeitrag wird einmal jährlich durch Abbuchung von einem Bankkonto gezahlt. Ausnahmen durch Barzahlungen oder selbständiger Überweisung durch das Mitglied müssen vom Vorstand durch 2/3-Mehrheit genehmigt werden.

Eine Umstellung von jährlicher Zahlweise zu halbjährlicher Zahlweise und zurück kann der Vorstand beschließen.

3. Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- A) die Mitgliederversammlung
- B) der Vorstand
- C) der Beirat sowie
- D) der Jugendvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden abzuhalten. Die Versammlung erfolgt mindestens einmal im Jahr. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung unter Veröffentlichung auf der Vereinshomepage und durch Aushang im Sportheim oder sonstigen dafür vorgesehenen Örtlichkeiten. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder dieses verlangen. In diesem Fall gelten die selben Einladungsformalitäten wie bei der ordentlichen Versammlung.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorstand beantragen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf eine bestimmte Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer anzufertigen und bei der nächsten Versammlung von dieser zu genehmigen.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - A) Entgegennahme des Geschäftsberichts bzw. Jahresberichts des Vorstandes
 - B) Feststellung des Kassenberichts
 - C) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - D) Entlastung des Vorstandes
 - E) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - F) Wahl des Vorstandes
 - G) Wahl von Kassenprüfern
 - H) Beschluss über die Beitragsordnung und deren Änderungen
 - I) Anschaffung von Gegenständen und Vermögen, die den Wert von € 20.000 je Gegenstand übersteigen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus

- A) dem 1. Vorsitzenden
- B) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- C) dem Geschäftsführer sowie
- D) dem Kassierer

Der Vorstand wird durch einen Beirat unterstützt.

Dieser besteht aus den Leitern der jeweiligen Abteilungen und dem Jugendvorstand.

Der Vorstand kann weitere Personen für den Beirat bestellen.

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, wobei mindestens einer davon der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Dem Kassierer obliegt die Verwaltung der Finanzen des Vereins. Zahlungsverfügungen, die über einen Betrag von € 2.000,00 hinausgehen, können nur gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied durchgeführt werden. Der Kassierer hat dem Vorstand jederzeit Einblick in die Finanzunterlagen zu gestatten. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung haben der Kassierer und der Geschäftsführer die jeweiligen Jahresberichte vorzulegen. Für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode ausscheidet, kann ein Ersatzmitglied für die restliche Dauer der Amtsperiode gewählt werden.

3. Der Beirat hat hinsichtlich der Geschäftsführung nur beratende Funktion.

4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.

Die Amtsdauer eines jeden Mitglied des Vorstand beträgt 2 Jahre. Wiederwahlen sind für unbegrenzte Dauer und ohne Altersbeschränkung möglich. Um eine Funktionsfähigkeit zu gewährleisten, sind die Wahlen im folgenden Modus durchzuführen:

- A) in geraden Kalenderjahren Wahl des 1. Vorsitzenden und des Kassierers
- B.) in ungerade Kalenderjahren Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden, und des Geschäftsführers. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine abweichende Amtsdauer beschließen.

5. (a)Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
(b)Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
(c)Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktionen können gesondert vergütet werden.
(d)Der Vorstand ist ermächtigt Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung z.B.Dienst- oder Werkleistungen oder Aufwandsentschädigung z.B. an nebenberufliche Übungsleiter zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
(e)Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.

(f)Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Satz (b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und Vertragsbedingung.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind, wobei mindestens einer davon der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 10 Jugend des Vereins

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder des Vereins bis zum 27. Lebensjahr.
2. Die Jugend des Vereins verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins. Dazu wird ein eigener Jugendvorstand gebildet, der eigenständig aus Mitgliedern des Vereins zusammengesetzt ist. Der Jugendvorstand besteht aus dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter. Verfügungen der Jugendabteilung über einen Betrag von € 500,00 hinaus müssen im Vorfeld mit dem geschäftsführenden Vorstand abgestimmt werden.

2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 11 Kassenprüfung

Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung muss einmal jährlich von zwei Kassenprüfern bestätigt werden. Die Prüfer haben im Rahmen der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht abzugeben. Es werden jeweils 2 Kassenprüfer und Stellvertreter für das laufende Geschäftsjahr gewählt.

§ 12 Unfall

1. Für Unfälle aller Art haftet der Verein nicht.
2. Zum Schutz der aktiven Mitglieder werden diese bei der Deutschen Sporthilfe e.V. versichert.
3. Jedes Mitglied, welches einen Unfall erleidet, ist gehalten, zunächst seine private Absicherung in Anspruch zu nehmen.
4. Jeder Sportunfall ist dem Geschäftsführer innerhalb von 24 Stunden zu melden.

§13 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des BDSG personenbezogene Daten über die persönlichen und sachlichen Verhältnisse der Mitglieder des Vereins in der Datenverarbeitung des Vereins gespeichert übermittelt und verändert.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen

Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken des Vereins zu verarbeiten bekannt zu geben Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben benannten Personen aus dem Verein hinaus.

§14 Haftungsbeschränkung

1. Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Verein im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherung des Verein gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist §31a Abs. 1 S.2 BGB nicht anzuwenden.

2. Werden die Personen nach Abs. 1. von dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§15 Vereinsordnung

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen.

3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine andere Regelung getroffen wird.

4. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung insbesondere den Mitgliedern des Verein bekanntgegeben werden. Gleiches gilt für Änderung und Aufhebungen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Eslohe mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung müssen im Rahmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.